



Ergebnisse des Gespräches des Vorstandes des BDR M-V mit der Justizministerin am 29.09.2014

Für den Landesverband des BDR nahmen die Vorstandsmitglieder Lars Birke, Christian Meier, Carsten Neißner und Heiko Käckemeister den Gesprächstermin wahr, für das Justizministerium waren neben Frau Ministerin Kuder auch Frau Staatssekretärin Gärtner und Herr Richter am Oberverwaltungsgericht Böhmann als Vertreter des Abteilungsleiter I anwesend. Die folgenden Themenkomplexe wurden erörtert:

Dienstpostenbewertung:

Die anwesenden Vertreter des BDR M-V baten um Erläuterung, warum auf das Schreiben des Verbandes vom Februar 2014 eine Antwort des Justizministeriums weiterhin ausstehe. Wir hatten in diesem unsere erheblichen Bedenken zur Vereinbarkeit der Tätigkeiten in der Laufbahn des Rechtspflegers an Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der Durchführung einer analytischen Dienstpostenbewertung übermittelt. Dieses Instrument ist nach unserem Dafürhalten ausschließlich für Verwaltungstätigkeiten eine wirksame Methode die „Wertigkeit“ und damit die Vergütungsmöglichkeit der jeweiligen auf dem besetzten Dienstposten ausgeübten Tätigkeiten zu bemessen. Für die vom Rechtspfleger, vor allem am Amtsgericht, vielseitigen zu bearbeitenden Rechtsgebiete, welche im Übrigen während der Berufslaufbahn häufigen Wechseln unterliegen, würde die Einführung einer analytischen Dienstpostenbewertung nicht nur zu Ungerechtigkeiten führen, sondern auch die Geschäftsverteilung fast unmöglich machen.

Seitens des Justizministeriums werden die möglichen Probleme nicht bestritten, es wird jedoch im Hinblick auf aktuelle oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die Verpflichtung zur Prüfung der analytischen Dienstpostenbewertung im Geschäftsbereich gesehen, um auch zukünftig rechtssicher Beförderungen aussprechen zu können.

Derzeit wird auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur möglichen Bündelung mehrerer Dienstposten (d.h. zum Beispiel die Dienstposten welche mit einer Vergütung von A 9 - A 11 bewertet wurden) gewartet. Erst im Anschluss wird das Prüfverfahren im Justizministerium fortgesetzt.

Im Hinblick auf die durch die Auflösung mehrerer Gerichte in den nächsten Monaten und die damit verbundenen Zuständigkeitswechsel auch im Rechtspflegerbereich soll dem Thema bis Ende 2015 kein Fortgang gegeben werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger M-V wird das Vorhaben weiterhin kritisch aber konstruktiv begleiten und sich, auch unaufgefordert am weiteren Prozess beteiligen.

Stellenobergrenzen für Rechtspfleger

Die Vertreter des BDR erörterten mit den Vertretern des Justizministeriums die gesetzlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Beförderungsmöglichkeiten für Rechtspfleger. Gemäß § 30 Landesbesoldungsgesetz M-V können bis zu 30 % aller Beamten der Laufbahngruppe 2 1.EA ein Amt der Besoldungsgruppe A 11, 16 % ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 und 6 % ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bekleiden. Für Rechtspfleger gelten über entsprechende Verweise in einer weiterhin gültigen Verwaltungsvorschrift auf die Anlage zu § 26 Bundesbesoldungsgesetz, jedoch Höchstgrenzen von bis zu 40 % für das Amt A 11 und bis zu 25 % für das Amt A 12.

Seitens des Justizministeriums wurde zugestanden, dass die Stellenobergrenzen für Rechtspfleger nicht ausgereizt sind. Zur Begründung wurde auf die jährlichen Einsparvorgaben des Finanzministeri-



ums verwiesen. Die freien Mittel werden zur Finanzierung anderer Dienste aber auch zur Doppelbesetzung von Rechtspflegerstellen genutzt, um möglichst viele Absolventen in den Landesdienst übernehmen zu können. Statistische Erhebungen hätten zudem ergeben, dass Mecklenburg-Vorpommern bei der Besoldung innerhalb der jeweiligen Beförderungsämters im Bundesvergleich im oberen Drittel anzusiedeln sei.

Wir verwiesen darauf, dass diese Erhebungen nicht rechtspflegerspezifisch seien und diese Erhebungen unsere bereits auf dem Rechtspflegertag 2013 und von früheren Vorstandsmitgliedern bereits 2009 geäußerten Vermutungen, dass die Rechtspfleger im Vergleich zu ihren Laufbahnkollegen z.B. im Innen- oder Finanzressort schlechter besoldet werden, eher bestätigen als entkräften.

Zu Ihrer Zusage, diese Vermutung durch entsprechende Nachfrage bei den Ressortkollegen zu entkräften, äußerte Ministerin Kuder, dass eine Auskunft der Kabinettskollegen hierzu nicht erfolgt sei. Da alle Ressorts ihre Haushaltsverhandlungen gesondert mit dem Finanzministerium führen, sei ihr hierzu daher keine Auskunft möglich.

Die Vertreter des BDR empfinden diese Intransparenz als äußerst unbefriedigend und machten deutlich, dass sich die Nachwuchsgewinnung für die Justiz schon jetzt schwieriger als in den Vorjahren gestalte, da mögliche Bewerber eine Anstellung bei der Polizei oder der Finanzverwaltung wegen u.a. der faktischen Regelbeförderung nach A 10 einem Studium der Rechtspflege vorziehen.

Dies ist mit den erst kürzlich geäußerten intensiven Bemühungen des Justizministeriums zur aktiven Gewinnung junger Menschen für den Beruf des Rechtspflegers schwerlich zu vereinbaren.

Die Vertreter des BDR werden unsere Forderungen nach einer adäquaten Bezahlung unserer anspruchsvollen Tätigkeit aber auch einer generellen besseren finanziellen Ausstattung der Justiz im Rahmen der AG Justiz weiterhin gegenüber den im Landtag vertretenen Parteien vertreten.

Vertrauensarbeitszeit / Telearbeit

Vertrauensarbeitszeit

Seitens des BDR wird auf die Möglichkeit hingewiesen, mit Einführung der Vertrauensarbeitszeit einen echten Betrag zur Förderung der Familienfreundlichkeit unseres Berufes zu schaffen und die immer größeren Unterschiede zur Privatwirtschaft auszugleichen. In der Mehrheit aller Bundesländer sei das Modell bereits eingeführt oder befindet sich in der Erprobung. Befürchtungen, dass Rechtssuchende keine Ansprechpartner vorfinden, oder Rechtspfleger durch missbräuchliche Ausnutzung der bestehenden Regelungen die erforderlichen Pensen nicht leisteten, haben sich nicht bestätigt. Vielmehr begreifen diejenigen, welche das Modell in Anspruch nehmen wollen, es als Möglichkeit sowohl auf Arbeitsspitzen als auch Zeiten geringerer Belastung angemessen reagieren zu können.

Das Justizministerium wandte hierzu ein, dass es in Ausübung der Fürsorgepflichten weiterhin Hindernisse sehe. Einerseits wird befürchtet, dass die Öffentlichkeit bestehende Vorurteile gegen Beamte und deren Einstellung zur Arbeit bestätigt sehe, andererseits habe der Europäische Gerichtshof den Arbeitgebern umfassende Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer auferlegt. Es könne daher nicht verantwortet werden, dass Rechtspfleger in Zeiten hoher Belastung möglicherweise die tolerierten Höchstgrenzen der Arbeitszeit überschreiten und hierbei gesundheitliche Schäden davontrügen.

Dieser Argumentation wurde durch die anwesenden Vertreter des Berufsverbandes entschieden entgegengetreten, da auch das Betätigen der Zeiterfassung niemanden an der Weiterarbeit hindere und die



Befürchtungen zur Arbeitsleistung und Arbeitsqualität sich in den anderen Bundesländern gerade nicht bestätigt hätten. Die Gewährung der absolut kostenneutralen Vertrauensarbeitszeit für Rechtspfleger wäre ein echtes Signal an die diese, stärkt ihre Eigenverantwortung und würde als Ausgleich für andere Negativerfahrungen wie z.B. die mangelnden Beförderungsmöglichkeiten empfunden.

Telearbeit

Der Bundesgesetzgeber hat die Landesjustizverwaltungen zur Einführung der elektronischen Aktenverwaltung- und -führung verpflichtet. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind die IT-Fachgruppen mit den Vorbereitungen u.a. der elektronischen Kommunikationsplattform beschäftigt, welche Rechtsanwälten bereits ab 2017/2018 die elektronische Kommunikation mit den Gerichten ermöglichen soll, beschäftigt. Die Schaffung sicherer Datenleitungen und Möglichkeiten der Anbindung an bestehende Datenbanken muss daher in jedem Fall erfolgen. Wir forderten, dass in diesem Zusammenhang auch die Schaffung echter Telearbeitsplätze für Rechtspfleger erfolgt. Dies würde in Rechtsgebieten mit geringem Publikumsverkehr wie z.B. in Grundbuchsachen, die Möglichkeit eröffnen, zu Hause zu arbeiten. Auch diese Maßnahme kann und würde kostenneutral ausfallen, da die entsprechende Hardware und die monatlichen Kosten zur Datensicherung von den entsprechenden Beamten getragen werden könnten, welche im Gegenzug die Kosten für den Arbeitsweg teilweise nicht mehr tragen müssten. Auch hier sind westliche Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern bereits weit enteilt.

Das Justizministerium wollte sich zum derzeitigen Zeitpunkt zu diesem Thema nicht detailliert äußern.

Fortbildung

Der Vorstand des BDR stimmt grundsätzlich mit dem Justizministerium überein, dass die bestehende Kooperation mit dem Land Brandenburg fruchtbar und sinnvoll ist. Rechtspflegern aus Mecklenburg-Vorpommern wird regelmäßig die Möglichkeit eröffnet an Veranstaltungen in Königs-Wusterhausen teilzunehmen.

Wir mussten jedoch auch die an uns herangetragene Unzufriedenheit über die mangelnde Möglichkeit des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen an der Fachhochschule in Güstrow weitergeben. Den Mitgliedern ist es teilweise aus familiären Gründen nicht möglich, nach Brandenburg zu reisen und es besteht der Wunsch, entsprechende Veranstaltungen in Güstrow zu besuchen.

Weiterhin wurde durch die Mitglieder kritisiert, dass das Angebot in Königs-Wusterhausen nicht alle fachspezifischen Fortbildungswünsche abdecke.

Das Justizministerium entgegnete, dass die entsprechenden spezifischen Fortbildungswünsche bisher weder im Ministerium noch im Oberlandesgericht, als für die Organisation der Fortbildung verantwortlicher Behörde, bekannt seien. Es wurde gebeten, den **konkreten und genau spezifizierten** Fortbildungsbedarf auf dem Dienstweg an das Oberlandesgericht zu übermitteln.

Die Vertreter des BDR baten die Verantwortungsträger des Justizministeriums sich beim Innenministerium für eine personelle und materielle Unterstützung der Dozenten des Fachbereichs Rechtspflege an der Fachhochschule Güstrow einzusetzen, damit diese, neben der Einführung des jährlichen Studienrhythmus, auch in die Lage versetzt werden, regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die im Land tätigen Rechtspfleger abzuhalten.

Ständige Änderungen bestehender Gesetze und Arbeitsabläufe bedingen einen stetigen Fortbildungsbedarf auf allen Fachgebieten des Rechtspflegers, teilweise auch auf solchen, die nicht unmittelbar mit



Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

unserem Berufsbild zusammenhängen. So wird z.B. von den Insolvenzrechtspflegern gesetzlich verlangt, sich Fachkenntnisse im Bereich des Arbeits-, Steuer- und Wirtschaftsrechts anzueignen. Diesem großen Bedarf steht in unserem Land zur Zeit kein adäquates Fortbildungsangebot gegenüber. Auch aus diesem Grund hat der Vorstand erneut die Forderung nach einer deutlichen Aufwertung des Fachbereichs Rechtspflege an der FH Güstrow in personeller und materieller Hinsicht erhoben. *Käckenmeister/Meier/Birke*